

Satzung des Sportvereins für Gesundheit und Rehabilitation Eckernförde von 1964 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Eckernförde von 1964 e. V.“, im folgenden SGR genannt. Er hat seinen Sitz in Eckernförde und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der SGR ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V. und im Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der SGR pflegt und fördert den Rehabilitations-, Behinderten- und Gesundheitssport. Zu diesem Zweck bietet er für Behinderte und Nichtbehinderte ein spezielles Sportprogramm unter fachlicher Aufsicht und - soweit erforderlich – unter ärztlicher Betreuung an. In diesem Rahmen betreibt und unterstützt er auch den Wettkampfsport in angemessenen Formen.
Für den Jugendsport gelten die Grundsätze der Jugendpflege.
- 2) Die Übungsveranstaltungen werden in der Regel von hierfür besonders ausgebildeten Fachkräften mit entsprechenden Lizenzen geleitet.
- 3) Der SGR ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung. Der SGR ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des SGR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SGR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SGR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der SGR besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Unterzeichnung.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem SGR angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Personengemeinschaften können fördernde Mitglieder sein. Für die Aufnahme gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Für Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Wer sich besondere Verdienste um den SGR erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied gewählt werden. Der Antrag erfolgt hierzu vom Vorstand (Mitglieder können dem Vorstand geeignete Personen benennen)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sie wird zum Ende des folgenden Monats wirksam.

- 2.) Ausschluss
Über den Ausschluss und das Verfahren entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorher anzuhören

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind in allen Fällen nach Vollendung des 14. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein gegenüber betrifft.
- 2) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Mit dem Beitritt werden für jedes Mitglied die Satzung des SGR und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse verbindlich.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft besteht aus dem Sockelbeitrag und dem gruppenbezogenen Beitrag in Form einer Verordnung oder einer Eigenleistung. Der

Vorstand ist berechtigt, bei Gründung einer neuen Gruppe den gruppenbezogenen Beitrag festzulegen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigen zu lassen. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Den ermäßigten Beitrag zahlen auch Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr, sofern sie in der Ausbildung sind. Fördernde Mitglieder zahlen den Sockelbeitrag.

- 2) Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung vierteljährlich im vor aus abgebucht.
- 3) Beiträge und Spenden dürfen ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 8 Organe

Organe des SGR sind Mitgliederversammlungen, der Vorstand, die Kassenprüfer und der Jugendausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres als Hauptversammlung statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Jede ordentlich einberufene Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Eine Versammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung *schriftlich* und einer Frist von 14 Tagen vorher einberufen.
- 3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind
 - die Berichte über die Vereinstätigkeit,
 - der Kassenbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - anstehende Neuwahlen.
 Weitere Aufgaben sind die Festsetzung der Beiträge Satzungsänderungen sowie die Wahl von Beisitzern und Ehrenmitgliedern.
- 3.) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
Dringlichkeitsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart(in)
- Sportwart(in)
- Schriftführer(in)
- Jugendvertreter(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören evtl. gewählte Beisitzer und tätige Übungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26b BGB setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der SGR wird gegenüber Dritten von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart sowie der evtl. gewählte 2. Beisitzer. In den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendvertreter sowie der evtl. gewählte 1. Beisitzer. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen gewählt. Wiederwahl ist für alle Vorstands Ämter zulässig.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des SGR. Beschlüsse des Vorstandes sind nach ihrer Bekanntgabe für die Mitglieder bindend.
- 5) Der Vorstand darf Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen und zur Erledigung wichtiger Arbeiten Ausschüsse einsetzen.
- 6) 1.) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 2.) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 3.) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 7) Der 1. Vorsitzende leitet den SGR. Vertreten wird er von dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in dringenden Fällen anordnen, dass der geschäftsführende Vorstand allein entscheidet. In derartigen Fällen muss auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung Bericht erstattet und die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden.
 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Die Kasse ist alljährlich am Ende eines jeden Geschäftsjahres von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Der Sportwart koordiniert die sportlichen Aktivitäten des SGR und erledigt die übergreifenden Aufgaben.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftwechsel des Vereins und fertigt die Protokolle der Versammlungen an.

Der Jugendvertreter nimmt die Interessen der Jugend des SGR gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern wahr.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet am Jahresanfang aus und wird durch einen auf der Mitgliederversammlung neu zu wählenden ersetzt.

§ 12 Jugendausschuss

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugend des SGR gewählt. Diese wählen aus ihren Reihen den Vereinsjugendvertreter. Näheres regelt die Jugendordnung des SGR.

§ 13 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 3 Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 14 Auflösung des SGR

Die Auflösung des SGR oder eine Verschmelzung mit einem anderen Sportverein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SGR an den Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V. oder ggf. an seine Nachfolgeorganisation.

Die vorstehend geänderte Satzungsneufassung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 4. März 2012 genehmigt.